

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung für Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung) erhält folgende Fassung:

#### **Kosten- und Gebührentarif**

##### **1. Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal je Stunde:**

		€
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person (einschl. Dienst in der Werkstatt)	9,50
1.2	Sicherheitswachen: Personalkosten (pauschal) zuzügl. Fahrzeuge nach Tarif 2.	30,00

##### **2. Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten je Stunde:**

		€
2.1	Anhängeleiter	2,50
2.2	Kraftfahrdrehleiter	40,00
2.3	Kommandowagen/Einsatzleitwagen	20,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF	30,00
2.5	Lastkraftwagen	20,00
2.6	Mannschaftstransporter	30,00
2.7	Gerätewagen - Rüstwagen RW 2	20,00

		€
2.8	Schlauchwagen	10,00
2.9	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	30,00
2.10	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	20,00
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSFT	30,00
2.12	Wirtschaftswagen / Transporter	30,00
2.13	Be- und Entlüftungsgerät	2,00
2.14	Brennschneidgerät	70,00
2.15	Chemieschutzanzug	20,00
2.16	Drahtseil und anderes Kleingerät	1,00
2.17	Druckbelüfter	3,00
2.18	Gefahrgutpumpe	5,00
2.19	Greifzug	5,00
2.20	Handfeuerlöscher	Preis der Füllung + 10%
2.21	Hebekissensatz	30,00
2.22	Leitern, je Teil	1,00
2.23	Motorkettensäge	3,00
2.24	Ölbindemittel	Tagespreis + 10 %
2.25	Ölsperre je lfd. m	1,00
2.26	Pressluftatmer	5,00
2.27	Rettungsschere	15,00
2.28	Rettungszyylinder	5,00
2.29	säurebeständiger Schlauch	1,00
2.30	Schlauchboot ohne Motor	4,00
2.31	Spreizer	3,00
2.32	Tauchpumpe	5,00
2.33	Tragkraftspritze, Lenzpumpe einschl. saugseitiges Zubehör (Schlammpumpe, NP-Niederdruck)	10,00

Der Kostenersatz und die Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung ermäßigen sich wie folgt:

- Geräte mehr als 3 Stunden um 25 %
- Geräte mehr als 6 Stunden um 50 %
- Fahrzeuge der Sicherheitswachen bei Nichteinsatz um 50 %

### 3. Sonstiges und Auslagen

- |     |  |                                     |
|-----|--|-------------------------------------|
| 3.1 | Missbräuchliche Alarmierung  | Entgelte nach vorstehendem<br>Tarif |
| 3.2 | Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für die Erfrischung und Verpflegung besonders zu erstatten.           |                                     |
| 3.3 | Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen. |                                     |
| 3.4 | Für verbrauchte Materialien, die als Auslagen berechnet werden, gelten die Tagespreise.                                    |                                     |

## II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif der 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostensatzung vom 18.06.2001 außer Kraft.

Gifhorn, 02.07.2007

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

**veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 8 am 31.07.2007**